

# **Betriebssatzung**

## **für den Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn**

### **„Tourismus-Service Fehmarn“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Dezember 2025 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Tourismus-Service Fehmarn“.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

1. Der Eigenbetrieb „Tourismus-Service Fehmarn“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Fehmarn.
2. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tourismus in dem Gebiet der Stadt Fehmarn.

Weiterhin ist der Eigenbetrieb gemäß aktuellem Betrauungsakt in den Aufgabenfeldern

- Kultur
- Stadtmarketing und
- Wirtschaftsförderung

tätig.

#### **§ 3**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.533.875,64 EUR.

8. Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und für die die Entscheidung der Stadtvertretung oder des Tourismusschusses notwendig wäre, bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 GO.

## § 6 **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die weitere Stellvertretung der Werkleitung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
2. Abs. 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 10.000 € bei wiederkehrenden Geschäften hinaus erhalten.
3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 2.
5. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
6. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden sollen und die nach Abs. 1 und 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
7. Soweit die Werkleitung nicht zuständig ist, bedürfen diese Erklärungen der Form gem. § 64 GO.

## § 7 **Tourismusausschuss**

1. Die Stadtvertretung wählt für den Bereich des Eigenbetriebes einen Tourismusausschuss nach Maßgabe der Hauptsatzung.
2. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen.
3. Der Tourismusausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

## **§ 8** **Aufgaben der Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gem. § 28 GO bzw. § 5 EigVO zuständig ist.

## **§ 9** **Personalwirtschaft**

1. Die Werkleitung wird unter Beachtung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, entlohnt und entlassen.
2. Die Werkleitung trifft alle übrigen Personalentscheidungen in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Stellenplans.

## **§ 10** **Organisation des Eigenbetriebs**

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

1. Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Betriebssatzung der Stadt Fehmarn für den Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn vom 16.12.2004 ist mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft getreten.

Ausgefertigt:  
Fehmarn, den 12. Dezember 2025

  
Bürgermeister

